

# Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen



Mandanten-Informationen

# Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Was sind Kryptowährungen?</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Wenn ich bisher nur Coins gekauft habe, muss ich etwas tun?</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Muss man Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen versteuern?</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Was passiert bei mehreren An- und Verkäufen einer Kryptowährung?</b>	<b>5</b>
4.1	Grundlagen und Einführung in die Problematik	6
4.2	Ermittlung des Spekulationsgewinns durch Einzelzuordnung <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
4.3	Ermittlung des Spekulationsgewinns ohne Einzelzuordnung	8
4.4	Zusammenfassung zum Thema Einzelzuordnung / Haltefrist	8
4.5	Auswirkungen der Auffassung des BMF auf die Vergangenheit	9
<b>5</b>	<b>Zählt die Zahlung von Transaktionsgebühren auch als Verkauf?</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Was passiert, wenn man Kryptowährungen als Gehalt bezieht?</b> Fehler! Textmarke nicht definiert.	
<b>7</b>	<b>Was passiert, wenn man Einnahmen aus Lending bezieht?</b>	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>Was passiert, wenn man Einnahmen aus Staking bezieht?</b>	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>Was passiert, wenn man Airdrops / Candy / Bounty bezieht?</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Was passiert bei einer Hardfork?</b>	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Was passiert bei Kursverlusten?</b>	<b>16</b>
<b>12</b>	<b>Was passiert bei Scam / Betrug / Diebstahl von Coins?</b>	<b>16</b>
<b>13</b>	<b>Was passiert, wenn man den Zugang zu seinen Coins verliert?</b>	<b>16</b>
<b>14</b>	<b>Welche Kosten kann ich als Werbungskosten geltend machen?</b>	<b>18</b>

<b>15</b>	<b>Was kann ich tun, wenn ich Spekulationsgewinne bisher nicht erklärt habe?</b>	<b>18</b>
<b>16</b>	<b>Warum muss man immer alle Jahre ab Beginn aufarbeiten?</b>	<b>18</b>
<b>17</b>	<b>Welche Reportingtools gibt es und welchen Nutzen haben diese?</b>	<b>19</b>
<b>18</b>	<b>Wann wird der Handel mit Kryptowährungen gewerblich?</b>	<b>19</b>
<b>19</b>	<b>Welche Besonderheiten muss ich bei NFT beachten?</b>	<b>20</b>
<b>20</b>	<b>Was gilt bei Coinbezug durch Play to Earn?</b>	<b>20</b>
<b>21</b>	<b>Gelten diese Informationen auch für ETP / Margintrading / DeFi?</b>	<b>22</b>

# 1 Was sind Kryptowährungen?

Kryptowährungen sind aus Sicht des Bundesfinanzministeriums digitale Werteinheiten, die von keiner Zentralbank oder staatlichen Stelle in Umlauf gebracht werden und die von den Marktteilnehmern<sup>1</sup> als Zahlungersatz- / Tauschmittel oder Wertspeicher angesehen werden.

Bekannteste Kryptowährung ist Bitcoin (BTC) – weitere bekannte Kryptowährungen sind Ethereum (ETH), Ripple (XPR), ADA / Cardano (ADA) oder zum Beispiel Stablecoins wie USDT. Auf der Webseite *coinmarketcap.com* finden Sie eine für die Praxis zweckmäßige Übersicht der weltweit gehandelten Coins mit Kursen, Marktvolumen und historischen Informationen. Diese Webseite wird laut Bundesfinanzministerium auch als Nachweis von Marktkursen akzeptiert.

Kryptowährungen sind abzugrenzen von staatlichen Währungen, wie zum Beispiel dem eEuro, den die europäische Zentralbank herausgeben will. Diese staatlichen Währungen sind ganz normale Währungen, also der eEuro ist aus steuerlicher Sicht dem Euro gleichzusetzen und ein ePfund wäre einem Pfund als Fremdwährung steuerlich gleichzusetzen.

Kryptowährungen aus steuerlicher Sicht sieht das Finanzamt jedoch (noch) nicht als Fremdwährung an. Insbesondere bei Bitcoin dürfte dies aber zwischenzeitlich zu hinterfragen sein, weil Bitcoin seit 2021 in El Salvador als zweite Staatswährung gesetzlich verankert wurde. Für die Erstellung einer Steuererklärung sollte man zumindest über die Konsequenzen und steuerlichen Chancen nachdenken, die sich daraus ergeben, dass ab 2021 die Kryptowährung Bitcoin zur Fremdwährung geworden ist und dies ggf. auch alle anderen Krypto-währungen betreffen könnte.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

## 2 Wenn ich bisher nur Coins gekauft habe, muss ich etwas tun?

Eine reine HODL-Strategie<sup>2</sup> ohne Staking<sup>3</sup>, Lending (Verleihen von Kryptowährungen, meist über spezielle Lendingplattformen), Swaps (vereinfacht: Austausch einer Kryptowährung gegen eine andere) oder Trading (Handel) führt zunächst zu keinem Steuertatbestand. Daher muss man dem Finanzamt weder mitteilen, dass man Coins hält, noch in welchem Umfang.

Es bietet sich jedoch an, ein Reportingtool zu nutzen und auch sämtliche Ankäufe und Geldbewegungen zu diesen Ankäufen (z. B. OTC Geschäfte) zu dokumentieren und die Beweise (ggf. Screenshots) aufzubewahren. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wie auch die Finanzgerichte tendieren zu erhöhten Mitwirkungspflichten – das entsprechende BMF-Schreiben ist zum Zeitpunkt der Drucklegung nur im Entwurf verfügbar.

## 3 Muss man Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen versteuern?

Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass jeder Verkauf einer Kryptowährung zur Realisierung eines Steuertatbestands führen kann. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn liegt jedoch nur dann vor, wenn man die verkaufte Kryptowährung innerhalb eines Jahres vor dem Verkauf angeschafft hat.

Als Verkauf gilt dabei auch der Einsatz als Zahlungsmittel oder der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere.

Die Jahresfrist ist die Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 EStG und gilt für private Veräußerungsgeschäfte.

---

<sup>2</sup> HODL ist ein Meme, das aus einem Tippfehler des Wortes "Hold" entstand. Es steht für die Einstellung von Anlegern, eine Kryptowährung dauerhaft zu halten und nicht zu verkaufen.

<sup>3</sup> Beim Staking setzen – vereinfacht ausgedrückt – Krypto-Besitzer die Stimmrechte ihrer Coins dafür ein, dass ein von ihnen unterstützter Validator neue Blöcke zur dazugehörigen Blockchain hinzuzufügen kann und geben ihre Coins ähnlich der Abstimmung bei einer Hauptversammlung für einen bestimmten Zeitraum in einen Staking-Pool, wo sie verwahrt werden. Dafür erhalten sie regelmäßig eine Belohnung vom Validator, einen Anteil an dessen Staking Rewards. Vereinfacht ausgedrückt erhält der „Staker“ eine Gebühr für die Zurverfügungstellung seines Stimmrechtes, also ein Entgelt für die Überlassung von Rechten.

Wenn man nur einmal eine Kryptowährung gekauft hat, ist es einfach zu erkennen, ob man ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft bewirkt hat, welches auch in der Anlage SO der Steuererklärung anzugeben ist.

**Beispiel 1:** An- und Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist / Grundfall

Anleger A erwirbt am 05.01.2022 einen Ethereum für 3.500 Euro + 50 Euro Gebühren.

Anleger A veräußert am 20.01.2022 einen Ethereum für 4.000 Euro; es fallen dabei 50 Euro an Gebühren an.

Offensichtlich ist die Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen, Anleger A hat einen Veräußerungsgewinn zu erklären, der wie folgt ermittelt wird:

Veräußerungspreis	4.000,00 Euro
Anschaffungskosten	3.550,00 Euro (inkl. Anschaffungsnebenkosten / FEES, SEPA Gebühren)
Veräußerungskosten	50,00 Euro (FEES des Verkaufs, SEPA Gebühren)
Veräußerungsgewinn	400,00 Euro

Dieser einmalige Vorgang führt jedoch zu keiner Besteuerung, da eine Freigrenze von 600 Euro gem. § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG zu berücksichtigen ist. Freigrenze bedeutet, dass bei Überschreiten der volle Betrag zu versteuern wäre – wäre der Gewinn zum Beispiel 605 Euro, müsste man diesen komplett versteuern, auch wenn dieser nur 5 Euro über der Freigrenze liegt.

**Beispiel 2:** Einbezug des Themas „obligatorisches Rechtsgeschäft“

Die Spekulationsfrist wird nicht auf Basis der Zahlungen oder Bewegungen in der Blockchain, sondern auf Basis der „Rechtsgeschäfte“ ermittelt. Das Bundesfinanzministerium erlaubt im Wege der Vereinfachung, dass man auch für die Ermittlung der Frist auf den Zu- und Abgang der Kryptowährungseinheiten in der „Wallet“<sup>4</sup> abstellen kann. Dies kann jedoch zu gravierenden Nachteilen führen, wenn die Daten für den Ankauf erheblich vom Tag der Gutschrift auf dem Wallet abweichen.

Anleger B verkauft am **20.12.2021** seine einzige Rolex für 2,5 Bitcoin (Coinwert ca. 100.000 Euro).

---

<sup>4</sup> Für das Empfangen, Halten und Transferieren von Einheiten einer virtuellen Währung wird in der Regel eine Wallet benötigt. Wörtlich übersetzt bedeutet Wallet Geldbörse oder Brieftasche. Eine genauere Übersetzung wäre jedoch Schlüsselbund. In der Wallet selbst werden keine Einheiten virtueller Währungen oder sonstigen Token gehalten, diese verbleiben stets in der Blockchain. Vielmehr handelt es sich um eine Anwendung zum Erzeugen, Verwalten und Speichern privater und öffentlicher Schlüssel.

Käufer C transferiert 2,5 Bitcoin erst am 10.01.2022 auf das Wallet von B.

Anleger B verkauft am **20.12.2022** diese 2,5 Bitcoin für 110.000 Euro, er hat keine weiteren Coins.

Wenn man vereinfachend nur die Bewegungen auf dem Wallet betrachten würde, läge der Verkauf noch innerhalb der Spekulationsfrist. So wäre es nach der Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung auch zulässig. B würde jedoch 10.000 Euro zu Unrecht versteuern.

Tatsächlich ist die Spekulationsfrist schon abgelaufen. Anleger B muss den Veräußerungsgewinn nicht versteuern, da keine Spekulationseinkünfte vorliegen. Maßgeblich ist beim Ankauf und Verkauf mit Gewinn stets das obligatorische Rechtsgeschäft.<sup>5</sup>

### **Beispiel 3:**

Einbezug der Zahlungsflüsse

Bisher gingen wir in den Beispielfällen davon aus, dass die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises für den Verkauf am gleichen Tag erfolgte. Auch hier können sich jedoch Abweichungen ergeben, die steuerlich beachtlich sind – maßgebend für den Zeitpunkt der Besteuerung ist der Zufluss des Verkaufspreises gem. § 11 EStG.

Anleger D verkauft am 30.12.2022 auf *bitcoin.de* 200 ETH für 700.000 Euro.

Diese Coins hatte D am 15.01.2022 für 800.000 Euro erworben und keine anderen ETH gekauft.

Käufer E überweist am 02.02.2023 auf das Bankkonto des D 700.000 Euro.

Anleger D hat einen steuerpflichtigen Verlust realisiert, aber die Zahlung erst in 2023 erhalten.

Somit ist der Spekulationsverlust erst in 2023 in der Anlage SO aufzunehmen. In 2022 ist zwar der Tatbestand verwirklicht – mangels Zuflusses des Kaufpreises in 2022 aber erst in 2023 zu „versteuern“.

---

<sup>5</sup> Beim Verkauf mit Verlust könnte man es genau umgekehrt nutzen.



## 4 Was passiert bei mehreren An- und Verkäufen einer Kryptowährung?

### 4.1 Grundlagen und Einführung in die Problematik

Bis zum Erscheinen des BMF-Schreibens<sup>6</sup> vom 10.05.2022 war umstritten, ob Veräußerungsgewinne durch den Verkauf von Kryptowährungen nach dem First In First Out (FiFo) – Verfahren, dem Durchschnittswertverfahren oder per direkter Zuordnung zu ermitteln waren.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Grundsatz der Einzelzuordnung für die Frage, ob bei Verkauf eines Coins die Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist, festgelegt. Laut BMF-Schreiben ist die Spekulationsfrist nur dann nach dem FiFo-Verfahren zu bestimmen, wenn keine Einzelzuordnung möglich ist.

Angenommen, man könnte man mit viel Aufwand jeden „Satoshi“<sup>7</sup> einzeln nachverfolgen. Das würde bedeuten, dass man bei Verkauf von 1 Bitcoin 100.000.000 Satoshi einzeln zuordnen müsste. Der Staat darf vom Bürger allerdings auch nicht Unmögliches verlangen, sondern Pflichten als Bürger müssen auch mit vertretbarem Aufwand erfüllbar sein. Noch könnte kein Reportingtool diese Auflagen erfüllen bzw. nicht mit angemessenem Aufwand. Jedoch muss die Aussage des BMF beachtet werden und auch entsprechend gehandelt werden – andernfalls muss man gegenüber dem Finanzamt die abweichende Auffassung zumindest darlegen.

Wenn eine Einzelzuordnung möglich ist, hat das BMF auch für die Wertermittlung die Einzelzuordnung für die Ermittlung der Anschaffungskosten angeordnet. Das BMF lässt die Wertermittlung nach dem FiFo-Verfahren zu, man ist dann jedoch dauerhaft für die Coins, auf die das FiFo-Verfahren angewendet wurde, an diese Methode gebunden, selbst wenn man die Coins später auf ein anderes Wallet transferiert.<sup>8</sup>

Wenn keine Einzelzuordnung möglich ist, lässt das BMF auch für die Fristermittlung das FiFo-Verfahren zu. Weiterhin können die Anschaffungskosten der veräußerten Coins in diesem Fall nach der Durchschnittswert- und der FiFo-Methode bestimmt werden.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> BMF-Schreiben vom 10.05.2022, IV C 1 - S 2256/19/10003 :001, „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“.

<sup>7</sup> Zu Ehren des Schöpfers von Bitcoin, Satoshi Nakamoto, heißt die kleinste existierende Einheit des Bitcoin Satoshi.

<sup>8</sup> Auch diese Forderung des BMF erfüllt derzeit kein Reportinganbieter.

<sup>9</sup> Auch diese Methode First nach FiFo und Anschaffungskosten nach Average Cost kann derzeit kein Tool für Privatpersonen abbilden.

Die nachfolgenden Beispiele machen diese verschiedenen Wertansätze nachvollziehbar.

**Beispiel:** A kauft

- am 17.01.2020 10 Bitcoin für 100.000 Euro
- am 17.03.2021 5 Bitcoin für 250.000 Euro

A verkauft am 31.12.2021 10 BTC für 400.000 Euro.

A kann nachweisen, dass es

- 7 BTC aus dem Kauf vom 17.01.2020
- 3 BTC auf dem Kauf vom 17.03.2021 sind.

Fraglich ist, ob nun die 3 BTC zwingend zu steuerpflichtigen Erlösen führen.

A verkauft im Januar 2022 die restlichen 5 BTC für 200.000 Euro.

## 4.2 Ermittlung des Spekulationsgewinns durch Einzelzuordnung

In Fortsetzung des Beispiels werden nun die Steuerfolgen dargestellt, die sich aus einer Einzelzuordnung unter Einbezug der Wahlrechte des BMF-Schreibens ergeben.

- Rz. 61 des BMF-Schreibens vom 10.05.2022: Einzelzuordnung ist möglich ▪ die drei BTC aus dem Beispielsfall sind im Rahmen der Jahresfrist veräußert.

**Lösung 1:** Rz. 61 Satz 1 Einzelzuordnung für Frist und Wert der Anschaffungskosten

Verkaufspreis (VK) 3 BTC / 10 BTC x 400.000 Euro	VK Gesamt	= 120.000 Euro
Anschaffungskosten (AK) 3 BTC / 5 BTC x 250.000 Euro	AK Gesamt (Kauf 17.03.21)	= 150.000 Euro
Verlust		= - 30.000 Euro

**Lösung 2:** Rz. 61 Satz 3 Vereinfachung FiFo für Wert der Anschaffungskosten

VK 3 BTC / 10 BTC x 400.000 Euro	VK Gesamt	= 120.000 Euro
AK 3 BTC / 10 BTC x 100.000 Euro	AK Gesamt (Kauf 17.01.20)	= 30.000 Euro
Gewinn		= 90.000 Euro

**Ergebnis:** Die Anwendung des FiFo Verfahrens kann zu erheblichen Nachteilen führen. Dies liegt hier daran, dass „teuer gekaufte Coins“ zu „historisch niedrigen Kursen“ der Besteuerung unterworfen werden.

### 4.3 Ermittlung des Spekulationsgewinns ohne Einzelzuordnung

Nachfolgend wird von der üblichen Auffassung ausgegangen, dass eine Einzelzuordnung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und das Beispiel fortgesetzt.

▪ **Zulässige Wahlrechte:**

Rz. 61 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 10.05.2022: Frist nach FiFo und Wertermittlung nach Durchschnitt oder Rz. 61 Satz 3: FiFo auch für Wertermittlung.

**Lösung 1:** Rz. 61 Satz 2: FiFo + Durchschnitt:

10 von 15 BTC wurden außerhalb der Spekulationsfrist verkauft von den Gesamt AK 350.000 Euro gelten 10/15 als verwendet = 233.333,33 Euro.

**Lösung 2:** Rz. 61 Satz 3: FiFo für Frist + Anschaffungskosten:

10 von 15 BTC wurden außerhalb der Spekulationsfrist verkauft von den Gesamt AK 350.000 Euro gelten die ersten 100.000 Euro als verwendet.

Es ist kein Gewinn oder Verlust zu erklären / versteuern.

**Fortsetzung Lösung 1 auf Folgejahr:**

Rz. 61 Satz 2: FiFo + Durchschnitt:

5 von 15 BTC wurden innerhalb der Spekulationsfrist verkauft von den Gesamt AK 350.000 Euro waren 10/15 schon verwendet = 233.333,33 Euro

Einkünfte in 2022:

Verkaufserlös:	200.000,00 Euro
Restliche AK nach Durchschnitt	116.666,66 Euro
Steuerpflichtiges Einkommen	83.333,33 Euro

**Fortsetzung Lösung 2 auf Folgejahr:**

Rz. 61 Satz 2: FiFo für Frist + FiFo für Wert:

5 von 15 BTC wurden innerhalb der Spekulationsfrist verkauft von den Gesamt AK 350.000 Euro gelten die ersten 100.000 Euro als verwendet.

Einkünfte in 2022:

Veräußerungserlös	200.000 Euro
Anschaffungskosten	250.000 Euro
Veräußerungsverlust	50.000 Euro (Vor- / Rücktrag zulässig)

#### 4.4 Zusammenfassung zum Thema Einzelzuordnung / Haltefrist

Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, wie oben dargestellt zu verfahren. Diese Anweisung bindet jedoch nur die Finanzämter und weder Steuerbürger noch Finanzgerichte. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Anordnung des Einzelzuordnungsgrundsatzes in der Praxis entwickeln wird. Wenn eine Einzelzuordnung möglich ist (und technisch dürfte dies fast immer der Fall sein), dürfte man nur den Wert der Anschaffungskosten nach dem FiFo Verfahren bestimmen. Für die Ermittlung der Spekulationsfrist müsste man fast immer dem Einzelzuordnungsgedanken folgen. Praktisch speichern die meisten Reportingtools diese Daten nicht. Somit sollte es zulässig sein, dass man im Normalfall das FiFo Verfahren auch für die Frist anwendet. Dies muss dann aber im Anschreiben oder den Freitextfeldern der Steuererklärung angegeben werden.

Ob die Auffassung des Bundesfinanzministeriums auch für Bitcoin ab 2021 gilt, wird ebenfalls die Rechtsprechung erst prüfen. Bitcoin sind seit 2021 in El Salvador weiteres gesetzliches Zahlungsmittel und somit kann eine Fremdwährung vorliegen. Für Fremdwährungen ordnet das Gesetz das FiFo-Verfahren an.

#### 4.5 Auswirkungen der Auffassung des BMF auf die Vergangenheit

Das BMF-Schreiben vom 10.05.2022 ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Dies bedeutet folgende Anwendungsfälle:

- Einzureichende Steuererklärungen / Selbstanzeigen / Berichtigungen von Steuererklärungen.

Bei der Erstellung einer Steuererklärung, Selbstanzeige oder Berichtigung bereits eingereicherter Steuererklärungen ist das BMF-Schreiben zu beachten. Es ist für den Steuerbürger nicht bindend – jedoch muss man auf Abweichungen von der Verwaltungsauffassung hinweisen. Insbe-

sondere bei Selbstanzeigen oder der Berichtigung von bereits eingereichten Steuererklärungen, sollte man immer einen Steuerberater und/oder Fachanwalt für Steuerrecht / Steuerstrafrecht hinzuziehen.

- Eingereichte Steuererklärungen, zu denen noch kein Bescheid erging.

Hier muss das Finanzamt das BMF-Schreiben anwenden. Sie als Bürger müssen nun nichts ändern oder nachreichen, außer das BMF-Schreiben wirkt zu Gunsten des Steuerpflichtigen und das Finanzamt beachtet das BMF-Schreiben im Bescheid nicht. Nur dann ist im Einspruchsverfahren auf das BMF-Schreiben zu verweisen und die „Wirkung“ aufzuzeigen.

- Steuerbescheid liegt vor, ohne Vorbehalt der Nachprüfung oder diesbezügliche Vorläufigkeit.

Ein Steuerbescheid kann nur dann geändert werden, wenn eine Änderungsvorschrift dies zulässt. Legt das BMF seine Auffassung dar und weichen die Ermittlungen der Einkünfte in der Steuererklärung hiervon ab, kann der Steuerbescheid im Normalfall nicht geändert werden. Ob es in einem konkreten Fall eine Ausnahme davon gibt, ist immer im Einzelfall zu prüfen.

- Steuerbescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder ist diesbezüglich vorläufig.

Solange ein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, kann er bis zum Eintritt der Verjährung jederzeit und ohne Angaben von Gründen geändert werden (§ 164 Abs. 2 AO). Das Finanzamt kann den Steuerbescheid ändern und ggf. Nachfragen stellen, um die Auffassung des BMF im konkreten Steuerfall anzuwenden.

### **Hinweis**

Insbesondere ist hier auf eventuelle Zinsrisiken zu achten, so dass ein „freiwilliges Zahlen der zu erwartenden Steuer“ zu Senkung des Zinsrisikos führen kann.

Wenn der Steuerbescheid „insoweit vorläufig“ ist, ist der Steuerbescheid nur punktuell offen. Dies auch nur unter der Bedingung, dass der Vorläufigkeitsvermerk durch das Finanzamt korrekt begründet wurde.

- Gegen den Steuerbescheid wurde Einspruch eingelegt.

Ein Einspruch hält den ganzen Steuerfall offen. Das Finanzamt hat den ganzen Steuerfall nochmals auf Fehler zu prüfen und kann den Steuerbescheid auch „Verbösern“, d. h. wenn es durch

Anwendung des BMF-Schreibens zu einer deutlich höheren Steuer käme, könnte das Finanzamt den Bescheid auch zum Nachteil ändern. Dies jedoch nur, wenn man nach Hinweis des Finanzamtes auf die Möglichkeit der „Verböserung“ den Einspruch nicht zurücknimmt.

**Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:**

Anleger S hat in 2021 200.000 Euro Spekulationsgewinne und 25.000 Euro als nicht steuerbares Einkommen = Airdrop – steuerfrei aus dem Bezug von Coins im Steuerreport aufgeführt.

In der Steuererklärung hat er nur die steuerpflichtigen Spekulationsgewinne deklariert, nicht jedoch sonstige Einkünfte.

Das Finanzamt hatte 2.000 Euro Werbungskosten zum Arbeitseinkommen des Anleger S nicht anerkannt und es wurde Einspruch eingelegt.

Im Einspruchsverfahren würde das Finanzamt die 2.000 Euro Werbungskosten anerkennen, weist aber darauf hin, dass die „Sonstigen Einkünfte“ wegen der Airdrops um 25.000 Euro erhöht werden, es also zu einer Verböserung kommt.

Nun kann Anleger S den Einspruch zurücknehmen und das Finanzamt kann dann den Steuerbescheid nicht mehr ändern (Ausnahme Vorbehalt der Nachprüfung / diesbezügliche Vorläufigkeit).

**Hinweis**

Haben Sie Fragen rund um die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen?  
Wir beraten Sie gerne.

## 5 Zählt die Zahlung von Transaktionsgebühren auch als Verkauf?

Auch der Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel wird als Verkauf angesehen. Wenn Gebühren beim Transfer von Kryptowährungen anfallen, zählt die Zahlung der Fees als Verkauf und kann sogar innerhalb der Spekulationsfrist zu deklarieren sein.

## 6 Was passiert, wenn man Kryptowährungen als Gehalt bezieht?

Auch in Deutschland ist es zulässig, dass man Teile des Gehalts in Kryptowährungen bezieht. In diesem Fall gelten die Coins zum Fälligkeitstag des Gehalts als angeschafft. Mithin beginnt am Tag des Gehaltsbezugs eine einjährige Spekulationsfrist.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Coins noch gevested (schrittweise Freigabe der Token innerhalb des angegebenen Zeitrahmens) sind oder noch nicht handelbar sind. In diesem Fall gilt der Lohn in Krypto erst dann als zugeflossen, wenn die Coins handelbar sind. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Tag des obligatorischen Rechtsgeschäftes. Somit beginnt die Spekulationsfrist schon dann zu laufen, wenn der Lohn fällig gewesen wäre – auf die konkrete Auszahlung des Lohns kann es für den Beginn der Spekulationsfrist nicht ankommen.

## 7 Was passiert, wenn man Einnahmen aus Lending bezieht?

Wenn man seine Coins verleiht, bezieht man üblicherweise Coins als Gegenleistung. Strittig ist, ob Kryptowährungen als Fremdwährungen anzusehen sind. Der Lender erzielt nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Kapitaleinkünfte, sondern sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG. Diese sind auf Anlage SO Seite 1 einzutragen. Bis zu einer Freigrenze von 256 Euro für alle sonstigen Einkünfte unterliegen diese keiner Besteuerung gem. § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG.

Maßgebend für die Höhe der Einkünfte ist der Kurswert bei Zufluss. Diesen kann man zum Beispiel auch manuell mit den Kursen lt. [coinmarketcap.com](https://www.coinmarketcap.com) ermitteln.

Die per Lending als Zinsen bezogenen „neuen“ Coins unterliegen nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums einer einjährigen Spekulationsfrist. Für die zum Lending eingesetzten Coins verlängert sich die Spekulationsfrist lt. Anweisung des Bundesfinanzministerium an die Finanzämter nicht auf 10 Jahre.

### **Beispiel: Lending**

Anleger L hat in 2020 für 25.000 Euro 100.000 ADA erworben

Anleger L verleiht in 2022 seine 100.000 ADA

Anleger L erhält in 12/2022 5.000 ADA als Zinsen, Kurswert 8.000 Euro

Anleger L verkauft in 01/2023 seine 105.000 ADA für 147.000 Euro, es fallen 1.050 Euro Gebühren an

Durch das Lending in 2022 hat Anleger L 8.000 Euro sonstige Einkünfte bezogen und muss diese in 2022 in der Anlage SO Seite 1 eintragen und versteuert diese zum normalen Einkommensteuersatz.

In 2023 ist für den Verkauf der 100.000 ADA, die Spekulationsfrist schon abgelaufen. Der Verkauf der in 2020 erworbenen ADA ist für Anleger L nicht steuerbar. Sollte der Steuerbescheid zum Beispiel unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen und sich das BMF Schreiben z.B. in 2025 ändern und die Billigkeitsmaßnahme entfallen, hätte Anleger L keinen Vertrauensschutz und müsste auch die Anwendung der 10 Jahresfrist gegen sich gelten lassen.

Der Verkauf der per Lending bezogenen 5.000 Euro liegt innerhalb der Spekulationsfrist und ist auf Seite 2 der Anlage SO als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften anzusehen. Sollte es sich entgegen der Auffassung des Bundesfinanzministeriums bei Kryptowährungen um Fremdwährungen handeln, wäre dies in der Anlage KAP einzutragen und nur die Abgeltungssteuer (25 %) statt dem normalen persönlichen Steuersatz „fällig“. Ein Einspruch könnte bis zur gerichtlichen Klärung dieser Streitfrage sinnvoll sein.

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich wie folgt:

Veräußerungserlös	7.000 Euro (147.000 Euro * 5.000 ADA / 105.000 ADA)
Anschaffungskosten	8.000 Euro
Veräußerungskosten	50 Euro (1.050 Euro * 5.000 ADA / 105.000 ADA)
Veräußerungsverlust	1.050 Euro

## 8 Was passiert, wenn man Einnahmen aus Staking bezieht?

Ähnlich wie beim Lending verlängert sich nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums die Spekulationsfrist für die zum Staking eingesetzten Coins nicht auf 10 Jahre, sondern es verbleibt bei der Jahresfrist. Es sei ausdrücklich zur Wirkung und Bindungswirkung dieser Billigkeitsmaßnahme auf die Ausführungen im vorigen Kapitel verwiesen.



Als Anleger muss man jedoch unterscheiden, ob man Validator / Forger<sup>10</sup> ist und eine Node<sup>11</sup> betreibt oder ob man delegated staking betreibt.

Vereinfacht lässt sich sagen, wenn Sie nicht wissen, was eine Node ist – sind Sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit „delegated staker“. Dies ist auch der Normalfall. Wenn Sie bei großen Kryptobörsen (binance, kraken, bitstamp, coinbase) Ihre Coins ins Staking geben, delegieren Sie Ihre Coins genau genommen an einen Validator / Forger, der mit Ihren Coins seine Erfolgchancen erhöht, um im Stakingprozess für die Verarbeitung von Transaktionen ausgewählt zu werden.

Als delegated Staker erzielt man sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG – insofern kann auf die Ausführungen zum Lending verwiesen werden.

Wer jedoch eine Node betreibt, kann gewerblich tätig sein. In diesem Fall gelten die als Reward bezogenen Coins als Betriebseinnahmen und auch die für das Staking eingesetzten Coins befinden sich im Betriebsvermögen<sup>12</sup>.

## 9 Was passiert, wenn man Airdrops / Candy / Bounty bezieht?

Das Bundesfinanzministerium unterscheidet zwischen echten und unechten Airdrops<sup>13</sup>.

Bei echten Airdrops muss der Anleger gar nichts tun, um die Coins zu beziehen. Diese bedeutet, dass er aus Sicht der Finanzverwaltung maximal seine Keys zur Verfügung stellen muss. Typischerweise sind dies Airdrops, die die Exchange (online Handelsplattform) verteilt. Diese Airdrops führen nicht zu Einkünften, jedoch unterstellt das Bundesfinanzministerium hier eine Schenkung. Da die meisten Airdrops unter dem Schenkungsfreibetrag liegen werden (20.000 Euro für einen 10 Jahreszeitraum),

---

<sup>10</sup> Die Blockerstellenden werden beim Proof of Stake Forger oder Validatoren genannt. Für das Anhängen eines neuen Blocks gibt es unterschiedliche Verfahren. Derzeit am weitesten verbreitet sind Proof of Work, in Anlehnung an das Goldschürfen Mining genannt, und Proof of Stake. Proof of Stake wird in Abgrenzung zum Mining auch als Forging bezeichnet. Es gibt daneben noch Minting, das soll als Schmieden oder Prägen generalisierend als Staking angesehen werden. Ob Minting wirklich dem Staking gleichzusetzen ist, darf bezweifelt werden und muss auf dem Rechtsweg erst noch einer Prüfung unterzogen werden.

<sup>11</sup> Jedes Blockchain-Netzwerk besteht aus unterschiedlichen Nodes, welche die Funktionen des Netzwerks übernehmen, etwa die Speicherung einer vollständigen Kopie einer Blockchain oder die Blockerstellung. Eine Blockchain ist eine in der Regel keiner zentralen Kontrolle unterliegende Datenbank mit mehreren Beteiligten, die die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) verwendet. Ein Distributed Ledger ist ein Informationsspeicher, der über eine Reihe von DLT-Knoten („Nodes“, z. B. ein an das Internet angeschlossener Computer) gemeinsam genutzt und zwischen den DLT-Knoten über einen Konsensmechanismus synchronisiert wird.

<sup>12</sup> Details hierzu finden Sie in der Mandanten-Info-Broschüre „Besteuerung von Krypto-währungen im Betriebsvermögen“.

<sup>13</sup> Bei einem Airdrop werden Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token „unentgeltlich“ verteilt.

besteht selten Handlungsbedarf. Sollte man in 10 Jahren jedoch mehr als 20.000 Euro über solche Airdrops beziehen, müsste man eine Schenkungssteuererklärung einreichen. Noch ist strittig, ob die Auffassung der Finanzverwaltung zutreffend ist.

Durch diese Schenkungsfiktion erreicht das Bundesfinanzministerium eine „Anschaffung“. Der Bezieher des Airdrops tritt in die Anschaffungskosten und Anschaffungsdaten des Verteilers der neuen Coins ein. Wenn nicht nachzuvollziehen ist, wann und wie der „Rechtsvorgänger“ die Coins beschafft hat, wird das Finanzamt hier zum Nachteil des Anlegers die Anschaffung zum Tag des Coinbezugs zu Null unterstellen. Ob dies richtig ist, wird die Rechtsprechung klären müssen. In Ihrem Reporting-tool steht vermutlich Airdrop (steuerfrei) und führt zu Anschaffungskosten bei Bezug zum Kurswert. Dies kann bei Verkauf der Coins zu sehr falschen Ergebnissen führen.

Die Mehrheit der Airdrops sind aus Sicht des Bundesfinanzministeriums unechte Airdrops und können schon bei Bezug zu Einkünften führen. Das Bundesfinanzministerium unterscheidet hier Airdrops, die unter Einbezug einer Zufallskomponente oder ohne Zufallskomponente verteilt werden. Wenn der Zufall / das Los bei der Verteilung eine Rolle spielt, werden auch diese Coins den echten Airdrops gleichgestellt.

Spielt der Zufall hingegen keine Rolle, bewirkt der Bezug der Coins eine Besteuerung als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG. In diesem Fall beginnt bei Bezug auch der Lauf der Spekulationsfrist. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums auch dann, wenn der Wert der Coins bei Bezug Null ist – dann gelten die Coins als zu Null angeschafft. Sonstige Einkünfte sind dann auch Null.

## 10 Was passiert bei einer Hardfork?

Bei einer Hardfork wird ein Blockchainprojekt kopiert und modifiziert. Als Beispiel sei die Bitcoin Hardfork auf Bitcoin Cash in 2017 erwähnt. Hier wurde die Bitcoin Blockchain komplett mit allen Beständen und Coinadressen kopiert und dann Änderungen am Quellcode vorgenommen. Alle bisherigen Coinadressen von Bitcoin mit den Coinbeständen galten per 01.08.2017 auch als Bitcoin Cash Bestände.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums führt die Hardfork selbst zu keinem Steuertatbestand. Es werden daher zum Tag der Hardfork keine Einkünfte realisiert. Stattdessen verteilt man die Anschaffungskosten des Coins der geforkt wird (in unserem Beispiel Bitcoin) nach dem Verhältnis der Kurswerte nach der Fork auf die neuen Bestände beider Coins (in unserem Beispiel Bitcoin und

Bitcoincash) auf. Auch für die per Hardfork neu erhaltenen Coins gilt nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums die Spekulationsfrist des geforkten Coins. Fiktiv muss man also so tun, als ob man die neuen Coins schon vor der Hardfork angeschafft hätte, zum anteiligen Kaufpreis des geforkten Coins.

**Beispiel:** Hardfork mit anschließendem Verkauf:

Anleger H hat am 01.04.2017 4 Bitcoin für 5.000 Euro erworben.

Anleger H nimmt am 01.08.2017 an der Bitcoin Hardfork teil und erhält zusätzlich 4 Bitcoincash.

Anleger H veräußert am 30.10.2021 4 Bitcoincash für 800 Euro.

**Lösung:** Anleger H hat durch die Hardfork keine Einkünfte.

Per 01.08.2017 sind die Anschaffungskosten auf die 4 Bitcoin und 4 Bitcoincash nach dem Kurswert aufzuteilen, den man auf coinmarketcap nachvollziehen kann. Am 01.08. war der Handel ausgesetzt, so dass per 02.08.2017 die Kurse zu nehmen sind. Gedankenlogisch muss es der Eröffnungskurs sein, was zu Verzerrungen führen kann. Rechnerisch ist der Faktor rund 1:10.

Von den Anschaffungskosten der Bitcoin sind 10 % = 500 Euro somit fiktive Anschaffungskosten der Bitcoincash.

Der Verkauf der 4 Bitcoincash findet in der Spekulationsfrist statt und führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG i. H. v. 300 Euro. Ohne weitere Spekulationseinkünfte ist dieser Gewinn nicht steuerpflichtig, da die Freigrenze von 600 Euro p.a. nicht überschritten wurde.

## 11 Was passiert bei Kursverlusten?

Wenn innerhalb der Spekulationsfrist Coins mit Verlust verkauft, getauscht oder als Zahlungsmittel eingesetzt werden, kommt es zu einem Spekulationsverlust.

Erzielt der Anleger in dem Jahr des Verlustes auch Spekulationsgewinne, so kann er diese problemlos mit dem Verlust verrechnen. Verbleibt noch ein Verlust nach Verrechnung mit Gewinnen des laufenden Jahres, kann man diesen Verlust auch mit Spekulationsgewinnen des Vorjahres verrechnen. Man nennt dies Verlustrücktrag, den man mit der Steuererklärung des Verlustjahres beantragt. Sollte weder eine Verrechnung im laufenden Jahr noch mit dem Vorjahr zum vollständigen Verbrauch des Verlustes führen, kann man diesen für die Zukunft vortragen und mit späteren Spekulationsgewinnen verrechnen.

Eine Verrechnung von Spekulationsverlusten mit anderen Einkünften (z. B. Arbeitslohn, Vermietungseinkünfte etc.) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

## 12 Was passiert bei Scam / Betrug / Diebstahl von Coins?

Vermögensverluste auf Ebene der privaten Vermögensverwaltung sind steuerlich unbeachtlich. Ob durch Scam nicht doch ein Verkauf realisiert wurde, ist stets im Einzelfall zu prüfen. In vielen Fällen ist es richtig, den Verlust geltend zu machen (z.B. Swap in einen Shitcoin).

Es macht Sinn, trotzdem eine Anzeige bei der Kriminalpolizei einzureichen, denn nur so kann man beweisen, nicht mehr Inhaber der Coins zu sein. Andernfalls könnte das Finanzamt behaupten, dass die Coins OTC<sup>14</sup> veräußert wurden. Grundsätzlich trägt die Finanzbehörde für steuererhöhende Tatsachen die Beweislast – wenn aber erhöhte Mitwirkungspflichten gelten sollten (wovon man ausgehen sollte) – kehrt sich das um und der Steuerbürger muss beweisen, dass er die Coins nicht veräußert hat. Vorsicht ist hier die richtige Empfehlung.

## 13 Was passiert, wenn man den Zugang zu seinen Coins verliert?

Gerade bei nicht über eine Exchange verwalteten Wallet kann man seine Zugangsdaten verlieren (oder wenn zum Beispiel das Handy kaputt geht und man an das zwei Faktor Verfahren nicht mehr heran-kommt). In diesem Fall sind die Coins für den Inhaber wertlos. Steuerlich hat dies grundsätzlich

---

<sup>14</sup> OTC bezeichnet den Handel von sogenannten „Over-The-Counter“ Geschäften, sprich außerbörslicher Handel. Das Geschäft (Kauf und Verkauf von Coins) wird direkt zwischen zwei Marktteilnehmern abgewickelt. Dies betrifft insbesondere alle Anwender von [bitcoin.de](http://bitcoin.de).

keine Bedeutung – außer im Todesfall. Hier vererbt man die Coins zum Marktwert, was in Anbetracht der bisherigen Kursentwicklung zu erheblichen Nachteilen für die Erben führen kann.

## 14 Welche Kosten kann ich als Werbungskosten geltend machen?

Bei der Ermittlung der Spekulationsgewinne kann man Veräußerungskosten als Werbungskosten geltend machen. Ebenso erhöhen die Gebühren beim Kauf die Anschaffungskosten der Coins.

Typischerweise sind folgende Kosten / Gebühren als Werbungskosten voll abzugsfähig, wenn der Verkauf vollständig innerhalb der Spekulationsfrist erfolgte:

- SEPA- / Kreditkarten Gebühren bei Auszahlung des Veräußerungserlöses
- Gebühren (Fees) bei Verkauf der Coins
- Gebühren beim Umtausch von Fremdwährungen, Bankgebühren Auslandsüberweisung
- Beratungsgebühren zum Thema Kauf / Verkauf (Steuerberater, Berater, Coach, eLearning)
- Bot- / Wallet Gebühren
- Ledger<sup>15</sup> / Trezor etc.
- Kosten Reportingtool
- SEPA- / Kreditkartengebühren beim Ankauf der Coins
- Ggf. Hard- / Softwarekosten
- Steuerberatungskosten für die Ermittlung der Einkünfte
- Zinsen für die Darlehen, die im Zuge des Kaufs aufgenommen wurden.

Nicht voll abzugsfähig sind diese Kosten, wenn auch Coins außerhalb der Spekulationsfrist veräußert wurden bzw. Coins gehalten werden, bei denen die Spekulationsfrist schon abgelaufen ist. In diesem Fall verlangt § 3c EStG eine Aufteilung.

Problematisch sind Transaktionsgebühren, die z.B. beim Transfer gekaufter Coins auf den Ledger anfallen. Diese sind weder Anschaffungskosten der Coins noch fallen diese beim Verkauf an. Hier fehlt es bisher an einer Verwaltungsauffassung oder Rechtsprechung.

---

<sup>15</sup> Übersetzt bedeutet es „Kassenbuch“; vereinfacht: Anwendung, die die zeitliche und inhaltliche Registrierung von elektronischen Dokumenten oder Transaktionen ermöglicht.

Ergänzend sei angemerkt, dass es der privaten Vermögensverwaltung fremd ist, wenn man erhebliche Kredite zum Ankauf von Kryptowährungen aufnimmt. Das Bundesministerium der Finanzen hat diesen Punkt bisher nicht aufgegriffen, es gibt aber ein Urteil zum gewerblichen Goldhandel, welches zu einer Gewerblichkeit tendiert.

## 15 Was kann ich tun, wenn ich Spekulationsgewinne bisher nicht erklärt habe?

Spekulationsgewinne unter 600 Euro führen zu keiner Steuer. Auch darüber hinaus fällt nur eine Einkommensteuer an, wenn der Grundfreibetrag überschritten wird. Wenn jedoch andere Einkünfte (insbesondere Arbeitslohn) erzielt wurden, führen Spekulationsgewinne zu einer Einkommensteuer und sind im Rahmen der Steuererklärung anzugeben.

Wenn man in seiner Steuererklärung Angaben über diese Einkünfte unterlassen hat, kann der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt sein.

### **Hinweis**

Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Berichtigung der Steuererklärungen oder eine Selbstanzeige im konkreten Fall angezeigt ist (vor Kenntniserlangung seitens der Finanzbehörden!). Auf diesem Wege kann möglicherweise die Einleitung eines Strafverfahrens vermieden werden.

Haben Sie Fragen hierzu? Wir beraten Sie gerne.

## 16 Warum muss man immer alle Jahre ab Beginn aufarbeiten?

Im Normalfall sind Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowährungen nach dem FiFo-Verfahren zu ermitteln. Vereinfacht gesagt bedeutet das, dass die alten Coins zuerst verkauft werden. Kennt man die Anschaffungsdaten und den Kaufpreis dieser alten Coins nicht, kann man weder den Ablauf

der Spekulationsfrist noch bei Verkäufen innerhalb der Spekulationsfrist die Anschaffungskosten bestimmen.

## 17 Welche Reportingtools gibt es und welchen Nutzen haben diese?

Es gibt auf dem Markt verschiedene Anbieter von Reportingtools und ständig kommen neue hinzu. Es ist unmöglich eine Marktübersicht mit Vor- und Nachteilen jedes Tools darzustellen. In der Praxis nutzen viele Kryptoanleger folgende Tools (Reihenfolge ist keine Bewertung): cointracking, accointing, BlockPit, koinly.

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung ein solches Tool zu nutzen und keines der Tools kann das BMF-Schreiben vom 10.05.2022 schon heute vollständig umsetzen.

Wenn man zum Beispiel nur Kunde von BISON oder *bitcoin.de* ist, kann man einen Steuerreport auch von der Börse direkt beziehen. Dies funktioniert jedoch nicht, wenn man Coins von einer Börse zum Ledger oder anderen Börsen sendet. Dann braucht man ein Reportingtool oder muss per Einzelaufzeichnung (einer Liste / Tabelle) und Screenshots alles dokumentieren.

## 18 Wann wird der Handel mit Kryptowährungen gewerblich?

Grundsätzlich führt der An- und Verkauf von Kryptowährungen zu keinem Gewerbe. Auch bei einer hohen Anzahl von An- und Verkäufen wird dies auszuschließen sein. Durch die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Coin Ankaufs besteht ein gewisses Risiko, da die Kreditfinanzierung des Vermögensaufbaus der privaten Vermögensverwaltung fremd ist.

Wenn jemand jedoch für andere Personen Wallets / Kryptowährungen verwaltet oder erhebliche berufliche Vorerfahrungen für die Nutzung von Spezialwissen aus dem beruflichen Umfeld hat, kann ein Gewerbe vorliegen.

## 19 Welche Besonderheiten muss ich bei NFT beachten?

Der Ankauf von NFT<sup>16</sup> erfolgt zwar auch über Kryptobörsen oder mit Kryptowährungen, jedoch ist jedes NFT ein Unikat. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Einkunftsart und die Frage, ob Umsatzsteuern beim Verkauf anfallen können. Wenn man nur ein NFT kauft und dieses über mehrere Jahre hält, wird man sicherlich nicht unter den Begriff eines „Händlers“ fallen. Anders ist aber der regelmäßige An- und Verkauf von NFT zu beurteilen, dann könnte man einem Galleristen oder Gebrauchtgüterhändler ähnlich sein und wäre als Gewerbe anzusehen. Dann gilt keine Haltefrist und die NFT wären Betriebsvermögen. Umsatzsteuerlich kann der Verkauf von NFT ebenfalls erhebliche Auswirkungen haben.

## 20 Was gilt bei Coinbezug durch Play to Earn?

Insbesondere in der Coronavirus-Krise hat das Thema Play to Earn sich durchgesetzt. Es gibt viele unterschiedliche Modelle, sei es der An- und Verkauf von Spiele-Items, die Teilnahme an Wettbewerben, der Handel mit Skins, Online-Casinos, Handel mit virtuellen Grundstücken etc.

Ob allein die Coinbezüge aus dem Spiel schon zu einem Gewerbe führen, ist soweit ersichtlich, noch nicht höchstrichterlich geklärt. Es besteht zumindest ein gewisses Risiko der Gewerbetätigkeit.

Umfangreicher Handel mit Spiel-Items führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Gewerbe, d. h. die damit bezogenen Coins oder auch der Gegenwert eingetauschter Items führt zu Betriebseinnahmen und ggf. fällt auch Umsatzsteuer an.

Wer in einem Spiel zum Beispiel eine NFT-Galerie betreibt und dort in Krypto- oder Spielwährung bezahlt wird und am Ende diese Spielwährung in eine Kryptowährung umtauscht, kann auch gewerblich tätig sein.

Wenn kein Gewerbe vorliegen sollte, können die Einnahmen als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG mit dem Kurswert zu versteuern sein und es beginnt bei Bezug der Lauf der Spekulationsfrist.

Insgesamt ist Play to Earn steuerlich ein sehr komplexer Vorgang, der professioneller Beratung bedarf.

---

<sup>16</sup> Non-fungible Token (NFT) sind einzigartige Krypto-Token, die nicht beliebig oft vermehrt werden können.



**Hinweis**

Diese Mandanten-Info gilt nur für Coins, die im Privatvermögen gehalten werden. Details zu Coins im Betriebsvermögen finden Sie in der Mandanten-Info-Broschüre „Besteuerung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen“.

## 21 Gelten diese Informationen auch für ETP / Margintrading / DeFi?

Nein, diese Informationen gelten nur für den direkten An- und Verkauf von Kryptowährungen. Bei Margintrading, Leverage-, ETP-, Futurehandel können Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen. Auch bei An- und Verkauf von Kryptowährungen über Plattformen wie eToro oder Plus500 ist vorherige steuerliche Beratung anzuraten und kann Sie vor steuerlichen Nachteilen schützen.

## Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe des E-Books an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Farknot Architect / [www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)

Stand: Mai 2023

DATEV-Artikelnummer: 12807

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,  
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19  
E-Mail: [info@benke.de](mailto:info@benke.de), Internet: [www.benke.de](http://www.benke.de)